|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1000 |
| Titel | Begnadigung. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 404 |

[*p. 404*] Auf Antrag der Justizdirektion und im Hinblick darauf, daß der Gesuchsteller Johann Rudolf Bretscher von 1936 bis 1938 wegen böswilliger Nichterfüllung der Alimentationspflicht, wiederholter Unterschlagung, einfachen Betruges und falscher Anschuldigung bereits drei Vorstrafen erlitten hat, daß er schon im Sommer 1942 rückfällig wurde und zunächst ein Paar Gummistiefel und einen Monat später ein kostbares Präzisionsmeßgerät entwendete, daß die wegen dieser neuen Vergehen ergangenen Urteile vom 5. August 1943 und 10. Dezember 1943 auf einer sorgfältigen Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände beruhen, daß ihm der bedingte Strafvollzug gemäß Artikel 41, Ziffer 1, Absatz 3, des Strafgesetzbuches nicht gewährt werden konnte, weil seit der Verbüßung der letzten am 16. August 1938 wegen eines vorsätzlichen Vergehens über ihn ausgefällten Strafe noch nicht fünf Jahre vergangen waren, und daß bei dieser Sachlage weder Gründe der Billigkeit noch solche der Zweckmäßigkeit eine Begnadigung des leichtfertigen und haltlosen Mannes rechtfertigen,

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Johann Rudolf Bretscher. geboren am 28. Dezember 1908, von Neftenbach, Anreißer, dreimal vorbestraft, verheiratet mit Maria Jakobea geb. Fischer, Vater von zwei Kindern, wohnhaft Bollstraße 30, in Winterthur, vom 13. Dezember 1943 und 17. Januar 1944 um gnadenweisen Erlaß der durch Urteil der III. Kammer B des Obergerichtes des Kantons Zürich als Apellationsinstanz vom 10. Dezember 1943 wegen Diebstahls in einem Fr. 200 erreichenden, Fr. 250 nicht übersteigenden Betrage im Sinne von Artikel 137, Ziffer 1, des Strafgesetzbuches über ihn ausgefällten Gefängnisstrafe von zwei Monaten als Zusatzstrafe zu der vom Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichtes Winterthur am 5. August 1943 wegen Diebstahls ihm auferlegten Strafe von einem Monat Gefängnis, die der Verurteilte bereits vom 7. Oktober bis 6. November 1943 im Bezirksgefängnis Winterthur verbüßt hat, wird abgewiesen.

II. Von der Ansetzung von Kosten wird in Anbetracht der offenbaren Mittellosigkeit des Gesuchstellers Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) Johann Bretscher, Anreißer, Boll straße 30, in Winterthur; b) die Staatsanwaltschaft; c) die Bezirksanwaltschaft Winterthur; d) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]